

## Sportgericht des Bezirks Oberbayern

Vorsitzender:

Hans Bopfinger  
Birkenstr. 8  
85247 Schwabhausen  
Hans\_Bopfinger@web.de  
Tel. + Fax: 08138/1538  
Tel. tagsüber: 089/2186-2365



Schwabhausen, 16.01.2011

**Az.: 02/10**

### **Einspruch des Mannschaftsführers (Verein A) vom 21.12.2010 gegen eine Protestentscheidung des Spielleiters (4. Herren-Kreisliga) vom 15.12.2010 im Zusammenhang mit dem im September 2010 stattgefundenen Mannschaftskampf A – B**

Das Sportgericht des Bezirks Oberbayern in der Besetzung mit Hans Bopfinger als Vorsitzendem

fällt in der o.g. Angelegenheit folgendes Urteil:

1. Der vom Spieler X (Verein B) bei dem o.g. Mannschaftskampf verwendete Schläger war nicht vorschriftsgemäß. Insoweit wird die anderslautende Text-Passage in der Protestentscheidung vom 15.12.2010 aufgehoben.
2. Im übrigen wird die o.g. Protestentscheidung bestätigt. Unbeschadet der unter Nr. 1 getroffenen Feststellung bleibt die Wertung der von X im Rahmen des o.g. Mannschaftskampfes ausgetragenen Spiele (ein Doppel und zwei Einzel) unverändert so, wie sie im handschriftlichen Spielbericht eingetragen und in den click-TT-Ergebnisdienst übertragen und bestätigt worden sind.
3. Die Kosten des Verfahrens tragen der Einspruchsführer sowie der Bayerische Tischtennis-Verband (BTTV) jeweils zur Hälfte.

(...)

### **Sachverhalt:**

Der stellvertretende Mannschaftsführer des Vereins A (Vertreter für den an diesem Tag verhinderten Mannschaftsführer) beanstandete anlässlich des o.g. Mannschaftskampfes den Schläger des Spielers X von Verein B. Das Spielberichtsformular für den o.g. Mannschaftskampf ergänzte er um die handschriftliche Bemerkung: „Protest! Nicht zugelassener Noppenbelag Spieler X.“ In einem Beiblatt

zum Spielbericht führte er u.a. wörtlich aus: „Der Spieler X benutzt Beläge mit langen Noppen, der Hersteller und das Modell ist bei schwarz nicht mehr erkennbar, auch die Noppen scheinen nicht mehr so ganz einwandfrei. Beim roten Belag ist nur der Hersteller zu erkennen. ... Man zeigte mir noch einen anderen Schläger des Spielers X, da wäre angeblich der gleiche Belag drauf, nur ein anderes Holz. Gespielt hat er mit dem Belag der gezeigt wurde. Beim Unterschreiben hab ich den Spielführer nochmals auf den Protest hingewiesen, worauf er antwortet, das doch ein Zulassungszeichen drauf wäre (aus welchem Jahrtausend?), der Spieler hätte bis zur Regeländerung einen heute nicht mehr zugelassenen Belag gespielt und dann gewechselt. Der jetzige Belag wäre nur etwas über 10 Jahre alt...Man zeigte mir dann nochmals den anderen Schläger und behauptet nun, das er mit diesem gespielt hätte... was allerdings nicht den Tatsachen entspricht, sondern eben nur vorgetäuscht ist. ... Ich habe den anderen Schläger nicht mehr weiter untersucht, weil er nicht Gegenstand der Diskussion war.“

Der Spielleiter (gleichzeitig Abteilungsleiter der Tischtennis-Abteilung des Vereins B) wies den Protest mit e-mail vom 15.12.2010 zurück: „...Der Protest des Vereins A wird hiermit zurückgewiesen und das Spiel wie ausgetragen bewertet. Der Schlägerbelag des Spielers X ist zwar im Griffbereich ziemlich abgegriffen, aber es sind Teile der Beschriftung zu lesen. Der Schlägerbelag steht auf der Racket Coverings List. Des weiteren wurde der Protestvermerk nicht fristgerecht auf dem Originalspielbericht eingetragen. ...“

Der Mannschaftsführer von Verein A erhob mit Schreiben vom 21.12.2010 Einspruch beim Sportgericht des Bezirks Oberbayern. Dem Einspruch waren ein Nachweis über den einbezahlten Kostenvorschuss sowie zwei digitale Fotos des beanstandeten Schlägers beigefügt. Auf den Fotos war zu erkennen, dass bei den Belägen der Hersteller (beim schwarzen Belag) sowie der jeweilige Name des Belags (bei beiden Belägen) zumindest nicht eindeutig ersichtlich waren.

Aufgrund des Einspruchs leitete der Vorsitzende des Sportgerichts des Bezirks Oberbayern mit Schreiben vom 27.12.2010 ein Sportgerichtsverfahren ein, gab die Besetzung des Gerichts bekannt und gab gleichzeitig den Beteiligten Gelegenheit, sich bis spätestens 15.01.2011 zu äußern.

Der Mannschaftsführer des Vereins B nahm mit Schreiben vom 11.01.2011 Stellung zu der Angelegenheit. Bei den Doppeln habe es keine Probleme gegeben. Beim Aufruf des ersten Einzels von Spieler X habe der stv. MF von Verein A dem Spieler X den Schläger abgenommen, sei damit zur Spielerbank von A gegangen und habe, wie sich nachträglich herausgestellt hätte – abgeschirmt durch seine Mannschaftskameraden – heimlich Fotos von dem Schläger gemacht. X habe daraufhin erklärt, er habe einen Ersatzschläger mit denselben Belägen dabei, und habe gefragt: „Soll ich mit diesem Schläger spielen?“. Daraufhin sei ihm geantwortet worden: „Es ist egal, mit welchem Schläger Du spielst!“. X sei schon über 80 Jahre alt und sehr schwerhörig und aufgrund dessen mit der Situation überfordert gewesen. X bestätigte diese Stellungnahme sowohl schriftlich wie auch in einem am 11.01.2011 mit dem Vorsitzenden des Sportgerichts geführten Telefongespräch. Beim Doppel wie auch beim zweiten Einzel habe es keine Probleme gegeben. Beim ersten Einzel seien die erwähnten

Querelen gewesen, er habe das Einzel dann doch mit dem beanstandeten Schläger bestritten. Er räumte ein, dass bei den beanstandeten Belägen die Stelle, an der jeweils sein Daumen aufliege, durch häufigen Gebrauch schon abgenutzt und der Hersteller- bzw. Belagsname aufgrund dessen nicht mehr lesbar sei. Er zeigte sich in dem Telefonat sehr aufgebracht über den ihm gegenüber erhobenen „Betrugsvorwurf“. Der Sportgerichts-Vorsitzende erklärte ihm, dass die Benutzung eines regelwidrigen Schlägers keineswegs zwingend auf betrügerische Absichten schließen lasse, sondern oftmals andere Ursachen (z.B. Unkenntnis über die zugelassenen Beläge) habe.

Seitens des Vereins A wurde innerhalb der gesetzten Frist keine weitere Stellungnahme abgegeben.

### **Begründung:**

Zu Nr. 1:

Gemäß A 6 Nr. 6.2 Satz 1 der Wettspielordnung (WO) müssen bei allen offiziellen Veranstaltungen (wozu auch der o.g. Mannschaftskampf gehört) von der ITTF zugelassene Materialien benutzt werden. Zu den Materialien im Sinne dieser Regelung gehören gemäß A 6 Nr. 6.1 Spiegelstrich 5 WO auch die Schläger-Beläge. Die jeweils aktuell von der ITTF zugelassenen Schläger-Beläge sind in den sog. ITTF-Belaglisten, die zweimal jährlich erscheinen und jedermann zugänglich sind, aufgeführt.

Auf den im Rahmen des Verfahrens vorgelegten und von keinem der Beteiligten in Zweifel gezogenen Fotos ist zu erkennen, dass bei den Belägen des von Spieler X verwendeten Schlägers – aus welchen Gründen auch immer – die Hersteller-Kennung (beim schwarzen Belag) bzw. die Belags-Kennung (bei beiden Belägen) nicht lesbar sind. Damit ist eine Überprüfung, ob es sich um zugelassene Beläge handelt, unmöglich.

Der von X verwendete Schläger entsprach aufgrund dessen allein schon aus diesen Gründen nicht den Vorgaben der Wettspielordnung und war somit nicht vorschriftsgemäß. Die Ausführungen in der Protest-Entscheidung, die Beläge würden auf der Liste der zugelassenen Beläge stehen, sind nicht nachvollziehbar und waren aufgrund dessen aufzuheben.

Zu Nr. 2:

Ein Protest beim zuständigen Spielleiter ist bei Mannschaftskämpfen, die ohne Beteiligung eines Oberschiedsrichters stattfinden, die einzige Möglichkeit, um gegen Regelwidrigkeiten, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Spielgeschehen stehen, vorzugehen. Der Protest muss sofort unmittelbar nach Bekanntwerden des Protestgrundes eingelegt werden (vgl. A 16 Satz 1 WO sowie § 14 Abs. 1 a) der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO)). Geeignetster Nachweis hierfür ist eine handschriftliche und vom protesteinlegenden Mannschaftsführer unterschriebene Ergänzung auf

dem Spielbericht, aus der der genaue Protestgrund sowie die Uhrzeit bzw. eine sonstige zeitliche Festlegung (wie z.B. „unmittelbar nach Beendigung des zweiten Doppels“ oder „beim Stand von 10 : 7 im dritten Satz des Einzels Nr. ...“) ersichtlich sein sollten.

Obwohl der Einspruchsführer vom Sportgericht darauf hingewiesen wurde, dass bei einer derartigen Streitfrage die Klärung des genauen chronologischen Ablaufs sehr wichtig ist, hat er sowohl vor als auch während des Sportgerichtsverfahrens diese Unmittelbarkeit zwischen Bekanntwerden des Protestgrundes und darauffolgender sofortiger Einlegung eines Protestes nicht nachgewiesen. Insbesondere ist weder auf dem handschriftlichen Zusatz auf dem Spielberichtsformular noch im Beiblatt Näheres bezüglich des genauen Zeitpunktes der Protesteinlegung (vor, während oder nach einem der von X bestrittenen Spiele) ausgesagt, noch erfolgten im Laufe des Sportgerichtsverfahrens entsprechende Ergänzungen.

Allein schon aus diesem Grund konnten der Protest wie auch der darauffolgende Einspruch keine Wirkung hinsichtlich der Wertung der von X bestrittenen Spiele entfalten.

Zu Nr. 3:

Die mit dem Einspruch angefochtene Protest-Entscheidung vom 15.12.2010 wurde lediglich hinsichtlich der Wertung bestätigt (vgl. Nr. 2 des Urteils), war im übrigen aber formal unzureichend (beispielsweise fehlte die vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung) wie auch zum Teil inhaltlich falsch, was zu einer teilweisen Aufhebung führte (vgl. Nr. 1 des Urteils).

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 RVStO erschien dem Sportgericht deshalb eine hälftige Aufteilung der Kosten zwischen dem Einspruchsführer und dem BTTV angebracht.

(...)

Ergänzende Bemerkung des Sportgerichts:

Der Themenkomplex „Protest wegen eines unzulässigen Schlägers“ ist im 9. Info-Brief von Heinz Felten, Fachwart Vereinsservice des Bezirks Oberbayern, fundiert und umfassend dargestellt. Dieser Info-Brief (unter <http://obb.bttv.de/fileadmin/bttv/media/100/Vereinsservice/9-Infobrief.pdf> im Internet) kann allen Aktiven, Fachwarten und Vereinsfunktionären nur wärmstens empfohlen werden.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die Nrn. 1 mit 3 dieses Urteils ist gemäß § 15 Abs. 2 RVStO die Berufung beim Sportgericht des Verbandes zulässig. Sie ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden bzw. Bekanntgabe des Urteils mit Begründung einzureichen beim Vorsitzenden des Sportgerichts des Verbandes, Herrn Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau, hasenbach@bttv.de. Vor Einreichung der Berufung ist ein Nachweis über die Einzahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 50 € auf das Konto des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (Hypo Vereinsbank München, BLZ 700 202 70, Kto.-Nr. 8065225) vorzulegen.

Gegen die Nr. 4 dieses Urteils (Kostenfestsetzung) ist kein Rechtsmittel gegeben (vgl. § 23 Abs. 4 Satz 3 RVStO).

gez.  
Hans Bopfinger  
Vorsitzender

---

### **Anmerkung der Online-Redaktion:**

Die jeweils aktuelle Liste der zugelassenen Schlägerbeläge, mit einer deutschen Einleitung des BTTV-Fachbereichs Schiedsrichterwesen, kann unter

<http://sr.bttv.de/material/belaglisten/>

auf der Internetseite des FB SR-Wesen heruntergeladen werden. Der FB SR-Wesen erteilt auch Auskünfte über alle Aspekte der Zulässigkeit von Schlägern.